



## LÄNDLE HAFTPFLICHTPAKET

### Information zur Wanderwege-Haftpflichtversicherung des Landes

Im Rahmen des Vorarlberger Wanderwegekonzeptes werden rund 6.200 km an Wanderwegen in allen Gemeinden des Landes einheitlich markiert und beschildert. Davon sind 50 % als Spazierwege (gelb-weiß), 46 % als Bergwanderwege (weiß-rot-weiß) und 4 % als Alpine Steige (weiß-blau-weiß) eingestuft und im Gelände entsprechend markiert. Darüber hinaus sind im Winter über 800 km an Winterwanderwegen, davon 59 % präpariert, 28 % geräumt und 13 % als Schneeschuhwege in verschiedenen Gemeinden ausgeschildert.

Das „Ländle Haftpflichtpaket“ bietet für die beim Amt der Vorarlberger Landesregierung erfassten Spazierwege (gelb-weiß) und Bergwanderwege (weiß-rot-weiß) sowie für geräumte und präparierte Winterwanderwege einen umfangreichen subsidiären Versicherungsschutz. Subsidiarität bedeutet, dass der bedingungsgemäße Versicherungsschutz erst dann zum Tragen kommt, wenn eine andere Haftpflichtversicherung ausgeschöpft ist oder der Versicherungsschutz abgelehnt wurde.

Zum versicherten Personenkreis gehören:

- Versicherungsnehmer, Wegehalter, Eigentümer, Anrainer, Bewirtschafter, Pächter, Nutzungsberechtigte usw. sowie jene Personen, welche die Wartung der markierten Wanderwege übernommen haben.

Zum versicherten Risiko gehören:

- Schadenersatzansprüche, die von Wanderern aus der Benutzung des Wanderweges an den Eigentümer über dessen Grundstück der Wanderweg verläuft, gestellt werden.

Hinweis:

- Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind „weiß-blau-weiß“ markierte Wanderwege (alpine Steige), Schneeschuhwanderwege (präpariert und unpräpariert), Langlaufloipen, Skipisten, Naturrodelbahnen.

Bei einem Versicherungsfall, d.h. wenn der Eigentümer oder Wegehalter mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert wird, ist umgehend eine schriftliche Schadensmeldung zu übermitteln an:

*Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Vermögensverwaltung (IIIb),  
E-Mail: [vermoegensverwaltung@vorarlberg.at](mailto:vermoegensverwaltung@vorarlberg.at), Tel: 05574/511-23205*

Weitere Informationen zum Wanderwegenetz in Vorarlberg finden sich unter:

*[www.vorarlberg.at/wanderwege](http://www.vorarlberg.at/wanderwege)*

***Versicherter Personenkreis:***

- 1. Versicherungsnehmer*
- 2. Wegehalter*
- 3. Wald-, Liegenschafts- und Grundstückseigentümer (inklusive öffentlich-rechtlicher Eigentümer)*
- 4. Anrainer (das sind alle jene Personen, die für die an die versicherten Wanderwege angrenzenden Liegenschaften und Gebäude haften)*
- 5. Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder Almgebieten*
- 6. Pächter, Servitutsberechtigte und dergl.*
- 7. Jene Personen, die die Besorgung und Pflege der markierten Wanderwege von den Eigentümern bzw. den gesetzlichen Wegehaltern vertraglich übernommen haben, sofern diese Personen die Tätigkeit nicht beruflich oder gewerblich ausüben*
- 8. sonstige in Frage kommenden Rechtspersönlichkeiten sowie deren jeweilige Mitglieder und Anteilsberechtigten, aber auch Personen, die mit Wissen und Zustimmung einer der vorgenannten Personen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko tätig werden*

**Versichertes Risiko:**

- Schadenersatzansprüche von Wanderern aus der widmungsgemäßen Benutzung der vom Versicherungsschutz umfassten registrierten Wanderwege an den versicherten Personenkreis.

**Klarstellung:**

*Der vereinbarte Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die „gelb-weiß und weiß-rot-weiß“ markierten Wanderwege, sowie auf die geräumten und präparierten Winterwanderwege, die durch das Land Vorarlberg im VOGIS erfasst sind.*

**Subsidiarität:**

*Der Versicherungsschutz für die Wanderwege steht aus diesem Vertrag nur subsidiär zur Verfügung. Dies bedeutet, dass der bedingungsgemäße Versicherungsschutz aus diesem Vertrag erst dann zum Tragen kommt, wenn der Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung (z.B.: Landwirtschaftshaftpflicht, Haus- und Grundbesitzhaftpflicht (anstelle Eigenheimversicherung), Gemeindehaftpflicht, Vereinshaftpflicht etc.) ausgeschöpft ist oder von dem Versicherer der Versicherungsschutz berechtigt abgelehnt wurde!*

**Rechtsschutzdeckung:**

*Kommt es nach einem im Rahmen dieses Versicherungsvertrages versicherten Personenschaden zu einem gerichtlichen Strafverfahren wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes, besteht im Rahmen dieses Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für die Kosten der Verteidigung bis zur Höhe des Rechtsanwaltsarifgesetzes, sofern die Kosten nicht von einer bestehenden Rechtsschutzversicherung übernommen werden (Subsidiärdeckung). Nicht versichert sind Wegnutzer und Anrainer sowie die Kosten für die Verteidigung in einem Verwaltungsstrafverfahren.*